

Gemeinsame Verwaltungsvorschriften
über den Ausgleich für die Tätigkeit von Dienstkräften
der Berliner Verwaltung als ehrenamtlich Helfende
bei den allgemeinen Wahlen und Abstimmungen
(VV Ausgleich für ehrenamtlich Wahl- und Abstimmungshelfende)

Vom 13. Mai 2019 (ABl. S. 3229)
geändert durch Verwaltungsvorschriften vom 26. Mai 2021 (ABl. S. 1934)
sowie geändert durch Verwaltungsvorschriften vom 14. November 2022

InnDS I A 14/Fin IV D 33

Telefon: 90223-2344/9020-2097 oder 90223-/9020-0, intern 9223-2344/920-2097

Auf Grund von § 34 Absatz 2 in Verbindung mit § 30 Absatz 1 und 2 des Landeswahlgesetzes vom 25. September 1987 (GVBl. S. 2370), das zuletzt durch Artikel 2 Nummer 1 des Gesetzes vom 7. Juli 2016 (GVBl. S. 430) geändert worden ist, in Verbindung mit § 6 Absatz 2 Buchstabe d des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes (AZG) in der Fassung vom 22. Juli 1996, das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 2. November 2018 (GVBl. S. 647) geändert worden ist, erlassen die für Inneres und für Finanzen zuständigen Senatsverwaltungen die folgenden Verwaltungsvorschriften:

1. Für die ehrenamtliche Tätigkeit der Dienstkräfte der Berliner Verwaltung (§ 2 AZG) zur Unterstützung der Wahlen zum Abgeordnetenhaus von Berlin, zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament sowie bei Volksabstimmungen, Volks- und Bürgerentscheiden in Berlin wird mit einem geminderten Erfrischungsgeld als Ausgleich Dienstbefreiung gewährt. Die Dienstkräfte können zwischen einem ungeminderten Erfrischungsgeld und einem geminderten Erfrischungsgeld mit Dienstbefreiung wählen.
2. Die am Wahl- oder Abstimmungstag ganztägig ehrenamtlich eingesetzten Dienstkräfte erhalten einen Arbeitstag, Lehrkräfte einen Unterrichtstag Dienstbefreiung. In Briefwahl-lokalen ehrenamtlich eingesetzte Dienstkräfte sowie Dienstkräfte, die bis zu einem halben Tag als Unterstützungskräfte zur Verfügung stehen, erhalten einen halben Arbeitstag, Lehrkräfte einen halben Unterrichtstag Dienstbefreiung, wobei die Dienstbefreiung für einen halben Unterrichtstag dadurch gewährt wird, dass der individuelle Dienst entweder erst um 11.30 Uhr beginnt oder bereits um 11.30 Uhr endet.
- 2a. Die bei den verbundenen Wahlen zum Bundestag, zum Abgeordnetenhaus und zu den Bezirksverordnetenversammlungen 2021 ehrenamtlich eingesetzten Dienstkräfte, deren Einsatz am Wahltag nach 21 Uhr endet, müssen ihren Dienst am Folgetag erst um 12 Uhr

beginnen. Bei Bestehen von Dienstvereinbarungen über gleitende/flexible Anwesenheitszeiten ist die Hälfte des auf diesen Tag individuell fallenden Anteils der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit zu erbringen. Durch diese Dienst-/Arbeitsbefreiung entsteht weder ein positives noch ein negatives Arbeitszeitguthaben.

3. Aufgrund des besonderen funktionsbezogenen Zeitaufwands für die Vorbereitung ihrer Tätigkeiten erhalten nachfolgende Mitglieder der Wahl- und Abstimmungsvorstände darüber hinaus weitere Dienstbefreiung:
 - a) als Vorsteherin oder Vorsteher ehrenamtlich eingesetzte
Dienstkräfte 1 Arbeitstag,
Lehrkräfte 1 Unterrichtstag.
 - b) als Schriftführerin oder Schriftführer ehrenamtlich eingesetzte
Dienstkräfte ½ Arbeitstag,
Lehrkräfte ½ Unterrichtstag.

Hinsichtlich der Inanspruchnahme des halben Unterrichtstages gilt Nummer 2 Satz 2 entsprechend. Fällt eine in Satz 1 genannte Person am Wahltag aus und rückt die Stellvertretung in das Amt nach, ist dieser Person entsprechend zusätzliche Dienstbefreiung nach Satz 1 zu gewähren.

4. Dienstkräfte, die die Stellvertretung für Vorstehende oder Schriftführung innehaben und sonstige ehrenamtlich eingesetzte Dienstkräfte außerhalb der Tätigkeit im Wahl- oder Abstimmungsvorstand (sonstige Unterstützungstätigkeit), für die eine vorherige Schulungsmaßnahme erforderlich ist, ist für die Schulungsteilnahme ergänzend Dienstbefreiung zu gewähren.
- 4a. Abweichend von Nummern 2 bis 4 gilt für die ehrenamtliche Tätigkeit im Rahmen einer Wiederholungswahl 2023 folgende Regelung:
 - a) Die am Wahltag ehrenamtlich eingesetzten Dienstkräfte erhalten zwei Arbeitstage, Lehrkräfte zwei Unterrichtstage sowie für die Teilnahme an Präsenzschulungen bedarfsbezogen Dienstbefreiung.
 - b) Zusätzlich erhalten Dienstkräfte mit der Funktion Schriftführung und Vorsitz in einem Urnenwahllokal sowie deren jeweilige Stellvertretung einen weiteren Arbeits- bzw. Unterrichtstag Dienstbefreiung.
 - c) Dienstkräfte, deren Einsatz am Wahltag nach 21 Uhr endet, müssen ihren Dienst am Folgetag erst um 12 Uhr beginnen. Bei Bestehen von Dienstvereinbarungen über gleitende oder flexible Anwesenheitszeiten ist die Hälfte des auf diesen Tag individuell fallenden Anteils der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit zu erbringen. Durch diese Dienst- bzw. Arbeitsbefreiung entsteht weder ein positives noch ein negatives Arbeitszeitguthaben.
5. Teilzeitbeschäftigte erhalten im gleichen Stundenumfang Dienstbefreiung, wie sie entsprechenden Vollzeitkräften nach den Nummern 2 bis 4 gewährt wird.
6. Bei den Dienstbefreiungen ist darauf zu achten, dass die bürgerbezogenen Dienstleistungen der Verwaltung und der Schulunterricht gewährleistet bleiben.
7. Die Dienstbefreiung muss bis zum Ablauf des neunten Monats nach dem Wahl- und Abstimmungstag tatsächlich wahrgenommen worden sein.

8. Die Gewährung eines Erfrischungsgeldes richtet sich nach den für die Wahlen in Berlin geltenden Rechtsvorschriften.
9. Diese Verwaltungsvorschriften treten am Tag nach der Bekanntgabe im Amtsblatt für Berlin in Kraft. Nummer 4a tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft.